

Ordnung zur Verleihung des „Erwin-Reichenbach-Förderpreises“

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt sieht in der Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung im Kammerbereich eine der Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität der zahnmedizinischen Betreuung und der wissenschaftlichen Standorte.

Zur Durchsetzung dieses Anliegens stiftet sie einen Förderpreis in Höhe von EURO 2500 in jedem Kalenderjahr.

Für die Zuerkennung des Preises gelten folgende Kriterien:

1. Der „Erwin-Reichenbach-Förderpreis“ wird für eine hervorragende, bisher noch nicht veröffentlichte und noch nicht mit einem Preis ausgezeichnete Arbeit aus dem Gebiet der gesamten Zahnheilkunde verliehen. Die Arbeit darf zur Veröffentlichung bereits eingereicht, aber noch nicht veröffentlicht sein. Die Arbeit darf zur gleichen Zeit nicht für einen anderen Preis eingereicht worden sein.

2. Die Bewertung einer Arbeit erfolgt durch ein Kuratorium, das aus dem Präsidenten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, dem Fortbildungsreferenten und den Lehrstuhlinhabern für Zahnheilkunde des Landes Sachsen-Anhalt besteht. Es wählt aus den eingereichten Arbeiten diejenige aus, die es für preiswürdig erachtet. Liegt nur eine Arbeit vor, muss es darüber befinden, ob sie preiswürdig ist. Die Vergabe kann auch für das entsprechende Jahr ausgesetzt werden.

3. Um den Preis können sich Zahnärzte und Arbeitsgruppen bewerben.

4. Der Preis wird für eine Arbeit vergeben, deren Aussagen für die praktische Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse wesentlich sind.

5. Die Arbeiten sind jeweils siebenfach in deutscher Sprache in einem Umfang von max. 10 Seiten (reiner Text, zuzüglich Literaturverzeichnis) druckfertig an das "Kuratorium Erwin-Reichenbach-Förderpreis der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt" unter der Anschrift der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einzureichen.

6. Die eingereichte Arbeit darf die Verfasserin/den Verfasser bzw. die Verfasser nicht erkennen lassen. Sie ist mit einem Kennwort zu versehen. Der Arbeit ist ein verschlossener Umschlag, der das Kennwort trägt und die Namen, die Anschrift der Verfasserin/des Verfassers bzw. der Verfasser sowie Titel der Arbeit enthält, beizufügen. Im dem Fall, dass die Arbeit aus einer Arbeitsgruppe entstanden ist, ist ein verantwortlicher Verfasser anzugeben.

7. Die Arbeit muss geistiges Eigentum der Verfasserin/des Verfassers bzw. der Verfasser sein.

8. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

9. Ein Exemplar der preisgekrönten Arbeit verbleibt in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

10. Die Verleihung des Förderpreises erfolgt anlässlich des Zahnärztetages Sachsen-Anhalt durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums. Die Verfasserin/der Verfasser bzw. ein verantwortlicher Verfasser einer Arbeitsgruppe nimmt auf Einladung der Zahnärztekammer am Zahnärztetag teil und nimmt im Falle einer Arbeitsgruppe den Preis stellvertretend für die Gruppe entgegen. Alle weiteren Verfasser einer Gruppe erhalten ebenfalls eine Urkunde. Die Teilung des Preisgeldes obliegt der Arbeitsgruppe.

11. Spätester Einreichungstermin ist der 30.06. des Vorjahres.

Magdeburg, 28. November 2012


Dr. Frank Dreihaupt
Präsident der ZÄK Sachsen-Anhalt